

„und steuerfreien“ ausfallen, wogegen man es für zweckmäßig erachtet, am Schlusse des Paragraphen noch beizufügen:

„Es ist nachgelassen, die Steuer in halbjährigen Terminen zu erheben.“

In

§ 3

sind die Schlussworte: „und aus welchen Gründen sie etwa eine Befreiung von der Steuer in Anspruch nehmen,“ in Wegfall zu bringen.

Im Uebrigen soll, wie Ew. Königlichen Majestät Commissare erklärt haben, künftig in der Ausführungsverordnung, jedoch unbeschadet der durch besondere statutarische Bestimmungen etwa bedingten Ausnahmen, als Normaltag für Steuerpflicht und Consignation der 10. Januar jeden Jahres festgesetzt werden, was man für angemessen erachtet.

Zu § 4

beantragt man, den Unterschied zwischen Stadt und Land zu beseitigen, dagegen aber folgende allgemeine Bestimmung aufzunehmen:

„Die Steuer für einen einzelnen Hund darf nicht unter einem Thaler betragen.“

Hieran würde, zugleich unter Beachtung des bei § 3 beschlossenen Zusatzes, folgende Vorschrift anzuschließen sein:

„Wer innerhalb des Steuerjahres einen Hund anschafft, für welchen die Steuer auf dieses Jahr, beziehentlich auf den laufenden Termin, noch nicht entrichtet worden ist, hat für denselben binnen 14 Tagen den vollen, beziehentlich terminlichen Steuerbetrag zu erlegen. Dasselbe gilt rücksichtlich solcher bereits versteuerten Hunde, welche ohne die Steuermarke in den Besitz eines anderen Herrn übergehen.“

Endlich würde das zweite Alinea in folgender Fassung als drittes anzuschließen sein:

„Erhöhungen dieser Besteuerung, sowie andere besondere Bestimmungen in Betreff derselben, bleiben ——— überlassen.“

Nach den in beiden Kammern gefaßten Beschlüssen beantragen wir: § 5 gänzlich ausfallen zu lassen, wodurch das zweite Alinea in § 6 von den Worten:

„Das Letztere gilt ——— zu verabsolgen sind.“

zugleich zur Erledigung gelangt.